welche biefer begunftigte Theil unferes Landes gegen uns voraus hat, mit hereingezogen werden; und fo burfte boch ein allgemeis nes Wefet erreicht werden, mas als ein Gefet fur bas fleine ungetheilte Ronigreich erlaffen werden tonnte. Das, meine Berren, find meine Bebenken in formeller Binficht, in Betreff ber Urt und Beife, wie bas Gefet vorliegt. Dun in Betreff bes eigentlichen Charakters bes Gefetes noch Folgendes. Das Gefeb ftellt in ausbrudlichen Worten feft, mas es in andern eben fo ausdrucklichen Worten fur beweglich erklart. Sch will damit fagen, bag ber Befeggeber in diefem Befet bie fehr richtige Unficht über bas Gewerbswesen ausspricht, bag es fich fortwahrend in ber Beweglichkeit befindet, bag es vorzüglich burch bie Ullgewalt ber Mode, welche ben großten Ginfluß auf die Gewerbe ausubt, in einem fortschreitenden Buffande fich befindet. Diefe Unficht fpricht bas Gefet theils in einzelnen SS., theils in ben Motiven ausbrudlich aus. Muf ber andern Geite verordnet biefes Gefet wieder Bestimmungen, wodurch es bas, mas es auf ber einen Seite als beweglich erklart hat, festmacht; es ift bieg ein Widerfpruch, ber im Gefete fo tief liegt, daß er fich von dem erften bis gum legten S. bes Gefeges erftrect, und bag ich bierin eine ber mefentlichsten Urfachen finde, warum ich unmöglich zu biefem Gefete ja fagen fann; benn wie fann ein Gefet Gutes fliften, wenn es auf ber einen Geite anerkennt, bag etwas fort= fchreiten muß, und auf der andern Seite dem wieder Schranken fest, was feiner Matur nach nur beweglich fein kann. Wird ein foldes Gewerbsgefet nicht fortwahrend bald nach feinem Er= fcheinen die heftigfte Opposition erfahren muffen? Wenn ber Gewerbtreibenbe etwas betreibt, was feiner Natur nach beweglich ift, wird es ihm gefallen konnen, bag man ihm wieder fefte und bestimmte Schranken entgegenstellt, von benen er nicht weiß, wenn fie wieder von bem Gewerbe weggenommen werden? Es ift bieß eine Unsftellung, welche fich bei fehr vielen SS. nachweifen lagt, fo dag ich barauf guruckgukommen mir vorbehalte. Daß bas Gefet gerade biefes thut, daß es feststellen will, wo gar nichts bestimmt und verordnet werben fann, giebt mir Beranlaffung zu einer andern Musftellung, namlich zu ber, bag man eine Sache, welche offenbar nur Privatfache ift, zu einer Staats= fache macht. Gin Gewerbe, b. h. bie Thatigfeit, wodurch ein Privatmann bas erwirbt, was er gur Unterhaltung feiner Derfon und feiner Familie braucht, tonnen wir boch fur nichts anberes erklaren, als fur eine Privatfache. Der Arbeiter, welcher fein Brod erwirbt, mag es geschehen durch Sandarbeit, burch Sandel, durch eine intellectuelle Beschäftigung ober auf andere Beife, betreibt eine Cache, welche lediglich von feinem Ermeffen und von feinem Willen abhangen muß, eine Sache, in Betreff beren er durchaus teine birecte Borfchrift von irgend einer Seite annehmen barf, wenn er nicht in feinem individuellen Rechte, in feiner eigenthumlichen perfonlichen Freiheit tief befchränkt werden foll.

Wird man mir ben Ginwand machen wollen, bag alles, mas Privatfache fei, in ben Schranken gehalten werden muffe, fo muß ich aufmerkfam machen, daß ich unbedingt zugebe, daß Privat= gewerbe und alles, mas Privatfache ift, unter ber Aufficht ber

Borfchreiten, fein birectes Ermeffen von Seiten ber Regierung anerkennen fann. Mufficht führen ift nicht Gelbftverwalten, es ift nur bas Ubwehren beffen, was fich entschieden als unftatthaft beweift, es ift ein Begegnen beffen, mas fich über bie Schranken ergießen will. Aber hier in biefem Decrete, meine bochauverebrenden Berren, ift bas Gewerbsmefen lediglich gur Staatsfache gemacht; hier ift von Seiten ber Staatsbehorde vorgeschrieben: "Du barfft bas thun; bas nicht, biefe Urt bes Gewerbes ift bier geffattet, jene nicht; an diefem Orte ift die Runft ober bas Bewerbe zu betreiben, und an bem andern nicht," und fo geht es fort bis zum Enbe. Es zieht Schranken, wo es feine ziehen foll; es überschreitet bas, mas aus bem Gefichtspuncte bes Raturrechts lediglich dem Privatwillen überlaffen bleiben muß. Da bas Gefet auf biefe Weife eine Privatfache gur Staatsfache macht, fo konnte es nicht fehlen, daß es auch fo weit ging, daß es in Betreff diefer Privatfache willführlich bas einigt und trennt, morüber ebenfalls teine Behorde zu urtheilen ein Recht haben fann. Unter biefem Bereine verftebe ich bie Berfchmelgung ber fogenannten technisch verwandten Gewerbe in eine. Ich fuhle wohl bie wohlgemeinte Abficht, welche ber Gefetgeber babei hatte; fie befteht offenbar barin, Streitigkeiten und Zwiftigkeiten gwifden ben einzelnen Gewerbtreibenden zu vermeiden, Zwistigkeiten, welche besonders unter folchen Gewerbtreibenden ftattfinden, welche verwandte Gewerbe betreiben; allein geht man die neuen Gewerbvereine, welche ber Gesetgeber fliften will, burch, vergleicht man fie gegenseitig, fo ficht man, bag baburch nichts weiter, als neue Innungen hervorgerufen werden, die gar bald wieder in neue Streitigkeiten gerathen murden. Der Grund ju biefer Bereinigung, ben ich nirgends flar ausgesprochen gefunden habe, und ben nur der Musbruck: " Arbeitsgebiet" ans gubeuten Scheint, erscheint mir nicht ausreichend. Bare bie Gewerbsvereinigung nach bem Material projectirt worben, in welchem die verwandten Gewerbe arbeiten, hatte man alle Gewerbtreibenden, welche in Solz arbeiten, mit einander vereinigt, eben fo bie, welche in Detall, in vegetabilifchen Erzeugniffen ar: beiten, fo mare boch eine Stufe vorhanden gewefen, aber bas fogenannte Arbeitsgebiet fcheint mir fo unbestimmt und ungenau, bag eine folche Bereinigung gar bald wieder bie Quelle von neuen Streitigkeiten werden mußte. Gben fo trennt bas Wefet wieber ziemlich willführlich bas, mas feiner Natur nach faum getrennt werben kann. Ich erlaube mir an die Gintheilung in zunftige, freie und concessionirte Gewerbe, von welchen in den Motiven die Rebe ift, zu erinnern. Es ift mir unmöglich, eine flare Borftellung bavon zu erhalten. Mirgends findet man genau an: gegeben, welches Gewerbe gunftig, und welches frei fein foll. In Betreff bes Fabrit = und Monufacturmefens, wird fich auf bas frühere Mandat berufen; ba aber barüber nichts genau fest: gestellt ift, so weiß man nicht, wie man über bas Fabrit und Manufacturmefen benten foll. In Bezug auf die Concessionis rung wird gefagt, bag bie Regierung zwedmäßig gefunden habe, bas Conceffionswefen noch weiter auszudehnen. Gerabe bier: über hat man aber ber Klagen so viele gehort, gerade biefem Gy: fteme mochte man ben Borwurf bes Sportulirens machen; man Staatsbehorde stehen foll, aber daß ich kein Selbstvermalten, kein I konnte es als eine Finanzangelegenheit ansehen, und wie das ein